

Rechtsverordnung

Über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Bad Bellingen anlässlich des am Sonntag, 26. April 2020 stattfindenden Frühjahrsmarktes in Bad Bellingen

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (Gbl. S. 581 und 698) in der heutigen Fassung erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen am 16. März 2020 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Öffnungszeiten

1. Anlässlich des am 26. April 2020 in Bad Bellingen stattfindenden Frühjahrsmarktes dürfen im Ortsteil Bad Bellingen der Gemeinde Bad Bellingen Verkaufsstellen i.S. d. § 2 LadÖG am Sonntag, 26. April 2020, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Während dieser Zeit ist nach § 3 Abs. 3 LadÖG in Bad Bellingen auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gestattet.
3. Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bellingen, 16. März 2020

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 18. März 2020 im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 25. März 2020 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.